

**Preisregelungen
als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen
des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen**

Präambel

Die in dieser Regelung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

**§ I
Preise**

(1) Preise für Trinkwasserlieferung

Der Zweckverband berechnet für die Trinkwasserlieferung einen:

1. Arbeitspreis je m³ Trinkwasser
2. Grundpreis je Berechnungseinheit

(1.1) Der Arbeitspreis wird für den ermittelbaren Wasserverbrauch berechnet, zuzüglich der MwSt. (zzt. 7%):

	Netto	MwSt. 7 %	Brutto
Arbeitspreis je m ³	1,90 €	0,13 €	2,03 €

Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch eine Wassermessung.

(1.2) Für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist ein Grundpreis zu entrichten. Der Grundpreis ist verbrauchsunabhängig und wird für das ganzjährige Vorhalten von Anlagen, Einrichtungen und Kapazitäten erhoben. Der Grundpreis wird nach Berechnungseinheiten berechnet.

Als eine Berechnungseinheit gilt:

- a) bei Wohngebäuden jede Wohneinheit
- b) bei sonstigen Einrichtungen die Zählernennleistung je Hausanschluss

Der Grundpreis beträgt, zuzüglich der MwSt. (zzt. 7%):

zu a)

	Netto	MwSt. 7 %	Brutto
je Wohneinheit/Monat	5,00 €	0,35 €	5,35 €

zu b)

Zahlerneinleistung Qn in m ³ /h je HA	Netto	MwSt 7%	Brutto
bis Qn 2,5 (Q3 4)	5,00 €	0,35 €	5,35 €
Qn 6,0 (Q3 10)	8,31 €	0,58 €	8,89 €
Qn 10,0 (Q3 16)	12,79 €	0,90 €	13,68 €
Qn 15,0 (Q3 25)	49,85 €	3,49 €	53,34 €
Qn 40,0 (Q3 40/63)	72,23 €	5,06 €	77,28 €
Qn 60,0 (Q3 63/100)	101,63 €	7,11 €	108,74 €
Qn 150,0 (Q3 160/250)	354,08 €	24,79 €	378,86 €

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt täglich.

- (1.3) Für Groß- und Industriekunden können gesonderte kostendeckende Preise für die Trinkwasserlieferung vereinbart werden.
- (2) Die Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 33 und 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVB Wasser V) betragen:

	Brutto
1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	2,50 €
Sperrankündigung	15,00 €
Absperren eines Anschlusses	25,00 €
Öffnen eines Anschlusses	25,00 €

Säumniszinsen 1,0 % für jeden angefangenen Monat
 Stundungszinsen 0,5 % für jeden vollen Monat nach der Fälligkeit

- (3) Besondere Leistungen

	Netto	MwSt 19%	Brutto
Kopien von Rechnungen und sonstigen Vorgängen	1,26 €	0,24 €	1,50 €
Vom Kunden veranlasste Rechnungserstellung	2,94 €	0,56 €	3,50 €
Rechnungskorrekturen auf Grund fehlender Zählerstände zur Jahresverbrauchsabrechnung	3,78 €	0,72 €	4,50 €
Durch Kunden veranlasste Ablesung durch Mitarbeiter des ZWAG	4,20 €	0,80 €	5,00 €
Bareinzahlungskosten je Einzahlung	1,26 €	0,24 €	1,50 €

§ II

Preise für die Herstellung bzw. Abtrennung von Anschlüssen an das Verteilnetz und für sonstige Leistungen

- (1) Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich
- a) Für die Herstellung/Erneuerung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich werden die Kosten der bauausführenden Firma auf Grundlage des gültigen Jahresleistungsverzeichnisses dem Kunden in Rechnung gestellt.

- b) Die Bearbeitungspauschale für die Herstellung/Erneuerung des Hausanschlusses inklusive der Aufwendungen für die Inbetriebnahme beträgt, zuzüglich der MwSt. (zzt. 7%):

	Netto	MwSt. 7%	Brutto
Bearbeitungspauschale	129,31 €	9,05 €	138,36 €

- (2) Kosten für eine, vom Kunden veranlasste, Befundprüfung des Wasserzählers des ZWAG:

- nach Aufwand zuzüglich der MwSt. (zzt. 7%)
und Kosten der Befundprüfung

- (3) Inbetriebnahme von Kundenanlagen (§ 13/14 AVB Wasser V):

- nach Aufwand zuzüglich der MwSt. (zzt. 7%)

- (4) Abtrennung einer Hausanschlussleitung:

- nach Aufwand zuzüglich der MwSt. (zzt. 7%)

- (5) Das Leistungsentgelt für Standrohre beträgt:

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
Kaution Standrohr	168,07 €	31,93 €	200,00 €
Miete pro Woche	8,62 €	1,64 €	10,26 €
für jede weitere, angefangene Woche	4,31 €	0,82 €	5,13 €

- (6) Setzen eines Bauwasseranschlusses:

	Netto	MwSt. 7%	Brutto
Bauwasseranschluss	233,65 €	16,35 €	250,00 €

§ III Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist:

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte; mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer zahlungspflichtig. Für sonstige Zahlungspflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Zahlungspflichtigen haben alle für die Errechnung der Preise erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des ZWAG das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ IV Fälligkeit

Die Zahlungen für die Wasserlieferung werden nach dem Vorjahresverbrauch ermittelt und monatlich als Abschlag erhoben. Alle sonstigen Zahlungen sind gemäß der Fälligkeit auf der erstellten Rechnung zu begleichen.

§ V Gerichtsstand

Gerichtsstand gemäß diesen Bestimmungen ist Stralsund.

§ VI In-Kraft- Treten

- (1) Diese Preisregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft:
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Preisregelung tritt die Preisregelung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Grimmen, 07.12.2022



A. Benkert
Verbandsvorsteher